

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



45. Jahrgang

20.10.2016

Nr. 9

Inhalt:

1. 14. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See am Donnerstag, 27.10.2016, um 17.30 Uhr im Ratssaal
2. Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 der Stadt Haltern am See „Ortsmittelpunkt Sythen“ endgültig hergestellten Erschließungsanlagen
hier: Erschließungseinheit gem. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB
3. Satzung vom 17.10.2016 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990
4. Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
5. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen
6. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2015 der Stadt Haltern am See
hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2015
7. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 der Stadt Haltern am See
hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Gesamtabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2010
8. Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte im vereinfachten Verfahren
hier: Rechtskraft
9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
10. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Haltern am See im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB „Gewerbepark Brinkwiese“
hier: Rechtskraft

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

11. Bauleitplanverfahren zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Haltern am See „Windpark Haltern-Lippramsdorf“
hier: Öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
12. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
13. Aufgebot eines Prämiensparens mit der Kontonummer 44003317 sowie Aufgebot eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30583090
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 27.10.2016, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3	-	Einwohnerfragestunde
4	16/130	Umbesetzung von Ausschüssen
5	16/134	Bestellung von Vertretern der Stadt Haltern am See in die Gremien der Regionale 2016 Agentur GmbH
6	16/135	Bestellung eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der "Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH"
7	16/136	Bestellung eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der „Seegesellschaft Haltern mbH“
8	16/137	Bestellung eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der „Bootshausgesellschaft Sebbel GmbH & Co. KG“ und der „BHS Beteiligungsgesellschaft mbH“
9	16/138	Bestellung eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der „Geldmann & Co. Bootshausgesellschaft Alter Garten KG“
10	16/131	Absenkung der Progressionsgeschwindigkeit ("Grüne Welle") auf der Weseler Straße (B 58) hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.09.2016
11	16/132	Ausweisung einer Anwohner-Parkzone in der Reinhard-Freericks-Straße hier: Antrag der Frau Christa Teigelkamp vom 09.10.2016
12	16/126	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Haltern am See gem. § 31 GemHVO hier: Neufassung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
13	16/127	Stellenplan 2017
14	16/128	Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hier: Einbringung im Rat der Stadt Haltern am See
15	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
16	16/125	Beteiligungsangelegenheit der Gelsenwasser AG
17	16/129	Veräußerung eines Gewerbegrundstücks aus dem Gewerbepark "Am Prozessionsweg"

TOP	DS-Nr.	Betreff
18	16/133	Breitbandversorgung in Haltern am See hier: Abschluss eines Kooperationsvertrages
19	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 20.10.2016

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 der Stadt Haltern am See "Ortsmittelpunkt Sythen" endgültig hergestellten Erschließungsanlagen

hier: Erschließungseinheit gem. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB

In seiner Sitzung am 29.09.2016 hat der Rat der Stadt Haltern am See festgestellt, dass die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 der Stadt Haltern am See „Ortsmittelpunkt Sythen“ hergestellten Erschließungsanlagen

1. Marktstraße
2. An der Kirche

für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden; sie werden daher gem. § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und Abrechnung zusammengefasst.

Die Einheitsbildung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Haltern am See, den 17.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

Satzung vom 17.10.2016 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.05.1990, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage **„An der Kirche“** ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation
- Parkflächen vor den Grundstücken Hellweg 3 + 5
- Pflanzflächen vor den Grundstücken An der Kirche 5, Hellweg 3 + 5
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Erschließungsanlage **„Marktstraße – Abzweigung zum Schalweg – “** ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation
- Parkflächen vor den Grundstücken Schalweg 18, Marktstraße 12 + 14
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Schalweg 18, Marktstraße 12 + 16
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 3

Die Erschließungsanlage **„Marktstraße - Hauptachse“** ist im Separationsprinzip ausgebaut worden.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn

- im gesamten Verlauf auf der Straßenseite mit Wohnbebauung ein Gehweg existiert
- auf der Straßenseite ohne Wohnbebauung von der Thiestraße bis zur Einmündung Parkplatz Edeka ein Gehweg vorhanden ist
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Marktstraße 2, 4, 20, 22, Hellweg 5, im Einmündungsbereich Parkplatz Edeka und im Bereich des öffentlichen Platzes/Grünfläche gelegen sind
- Parkflächen sich vor den Grundstücken Marktstraße 2 + 4 befinden
- im Übrigen die Herstellungsmerkmale des § 8 der Grundlagensatzung erfüllt sind.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.09.2016 beschlossene **Satzung vom 17.10.2016 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 04.05.1990** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt- gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 17.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

In seiner Sitzung am 29.09.2016 wurde der Rat zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf folgendes hingewiesen:

Durch die Anlagen der Erschließungseinheit „Marktstraße/An der Kirche“(Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76) werden folgende Grundstücke erschlossen und unterliegen der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

Lagebezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Marktstraße 2/Thiestraße 17	Haltern-Kirchspiel	56	632
Marktstraße 4	Haltern-Kirchspiel	56	502
Marktstraße 4a	Haltern-Kirchspiel	56	868
Marktstraße 6 + 8	Haltern-Kirchspiel	56	645
Marktstraße /Schalweg 18	Haltern-Kirchspiel	56	638
Marktstraße /Schalweg 16	Haltern-Kirchspiel	56	225
Marktstraße 12	Haltern-Kirchspiel	56	817
Marktstraße 14	Haltern-Kirchspiel	56	818
Marktstraße 16	Haltern-Kirchspiel	56	821
Marktstraße 18	Haltern-Kirchspiel	56	820
Marktstraße 20	Haltern-Kirchspiel	56	819
Marktstraße 22	Haltern-Kirchspiel	56	816
Marktstraße	Haltern-Kirchspiel	56	815
Marktstraße	Haltern-Kirchspiel	56	814
Marktstraße	Haltern-Kirchspiel	56	813
Marktstraße	Haltern-Kirchspiel	56	807
Marktstraße	Haltern-Kirchspiel	56	808
Marktstraße	Haltern-Kirchspiel	56	809
Marktstraße	Haltern-Kirchspiel	56	810
Marktstraße 24	Haltern-Kirchspiel	56	811
Marktstraße 26	Haltern-Kirchspiel	56	806
Marktstraße 28	Haltern-Kirchspiel	56	805
Marktstraße 30	Haltern-Kirchspiel	56	804
Marktstraße 32	Haltern-Kirchspiel	56	803
An der Kirche 5	Haltern-Kirchspiel	56	802
An der Kirche 3	Haltern-Kirchspiel	56	801
An der Kirche 1	Haltern-Kirchspiel	56	22
An der Kirche/Schalweg 4	Haltern-Kirchspiel	56	384
Marktstraße/Thiestraße 15	Haltern-Kirchspiel	56	871,872
An der Kirche/Marktstraße/Hellweg 5	Haltern-Kirchspiel	56	857
An der Kirche/Schalweg/Hellweg 3	Haltern-Kirchspiel	56	856

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Haltern am See, den 17.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Die Stadt Haltern am See widmet mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr:

Straßenbezeichnung

Marktstraße

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 56,
Flurstücke 873 tlw. und 69,

An der Kirche

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 56,
Flurstück 71

Benutzungszweck

Anliegerstraße

Anliegerstraße

Ein Planausschnitt, aus dem die genaue Lage der vorgenannten Flächen ersichtlich ist, ist dieser Bekanntmachung beigelegt und kann darüber hinaus bei der Stadt Haltern am See, Fachbereich Infrastruktur und Wirtschaftsförderung, Rochfordstraße 1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll auch einen bestimmten Antrag enthalten.

Haltern am See, den 05.10.2016
Der Bürgermeister

gez.

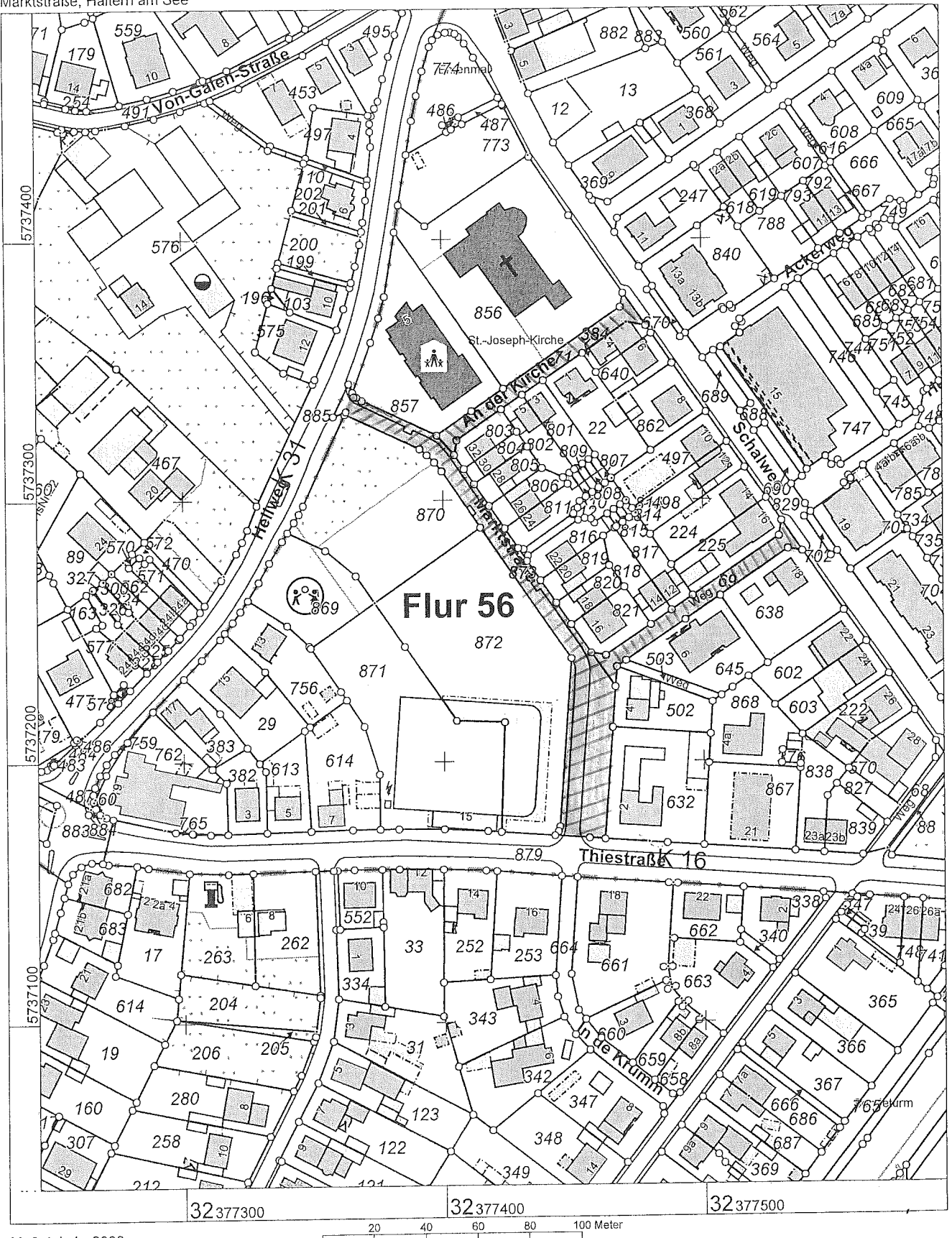
Klimpel

Flurstück: 873

Flur: 56

Gemarkung: Haltern-Kirschspiel

Marktstraße, Haltern am See



Bekanntmachung

Jahresrechnung 2015 der Stadt Haltern am See

hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2015

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 29.09.2016 folgenden Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gefasst:

„Der durch die Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dülmen, geprüfte städtische Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird aufgrund des vorliegenden Prüfberichts vom 23.05.2016 (Drucks.-Nr. 16/090) gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 798.456,27 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 ohne Einschränkung Entlastung erteilt.“

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Bilanzpositionen und das Bilanzvolumen der Schlussbilanz 2015 öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Der Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2015 liegt ab dem 24.10.2016 bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.19 und 2.21 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haltern am See, den 18.10.2016

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Bilanz der Stadt Haltern am See zum 31.12.2015

Schlussbilanz der Stadt Haltern am See zum 31.12.2015

A K T I V A		Schlussbestand 31.12.2015	Schlussbestand Vorjahr
1. ANLAGEVERMÖGEN			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		86.559,53	58.333,39 €
1.1.1 Software		81.155,90	52.929,76 €
1.1.2 Rechte		5.403,63	5.403,63 €
1.2 Sachanlagen		222.777.044,31	225.182.893,53 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		30.174.418,66	29.120.374,55 €
1.2.1.1 Grünflächen		18.397.239,83	18.719.047,50 €
1.2.1.2 Ackerland		1.769.185,57	1.757.789,78 €
1.2.1.3 Wald, Forsten		8.336.070,47	8.423.260,47 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		1.671.922,79	220.276,80 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		80.606.590,64	82.080.681,50 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		6.412.134,23	5.843.368,36 €
1.2.2.2 Schulen		50.839.319,86	51.947.102,95 €
1.2.2.3 Wohnbauten		4.025.115,55	4.588.644,09 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebä		19.330.021,00	19.701.566,10 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		103.854.586,34	105.547.811,55 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		41.171.361,11	41.081.253,13 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		601.719,12	618.035,97 €
1.2.3.3 Gleisanl. m Streckenrüstung u Sicherheitsanl.			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Strassennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsan		61.906.713,69	63.667.726,47 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		174.792,42	180.795,98 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		157.641,21	159.923,90 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		388.580,03	388.580,03 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.407.602,02	3.492.918,71 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.215.798,06	2.945.416,21 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		971.827,35	1.447.187,08 €
1.3 Finanzanlagen		54.637.354,07	54.647.542,06 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			
1.3.2 Beteiligungen		323.978,10	323.978,10 €
1.3.3 Sondervermögen		53.500.708,52	53.500.708,52 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		741.296,09	741.296,09 €
1.3.5 Ausleihungen		71.371,36	81.559,35 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		71.371,36	81.559,35 €
SUMME ANLAGEVERMÖGEN		277.500.957,91	279.888.768,98 €
2. UMLAUFVERMÖGEN			
2.1 Vorräte		1.225.129,95	1.879.919,13 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		66.463,34	70.733,20 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke		1.158.666,61	1.809.185,93 €
2.2 Forderungen		5.289.706,19	7.501.113,18 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Ford. u. Ford. aus Transferleistung		4.290.599,55	6.244.615,67 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		360.732,64	678.004,51 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		638.374,00	578.493,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel		4.501.631,66	2.588.445,22 €
SUMME UMLAUFVERMÖGEN		11.016.467,80	11.969.477,53 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		984.861,38	843.125,60 €
SUMME AKTIVA		289.502.287,09 €	292.701.372,11 €
P A S S I V A		Schlussbestand 31.12.2015	Schlussbestand Vorjahr
1. Eigenkapital		39.491.557,28 €	40.290.013,55 €
1.1 Allgemeine Rücklage		40.290.013,55 €	41.672.395,08 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage			
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-798.456,27	-1.382.381,53 €
Ergebnis aus der Ergebnisrechnung			
2. Sonderposten		74.019.731,91	74.104.291,72 €
2.1 für Zuwendungen		46.719.377,88	46.282.427,00 €
2.2 für Beiträge		23.421.864,17	23.995.097,80 €
2.3 für den Gebührenaussgleich		171.745,96	171.745,96 €
2.4 Sonstige Sonderposten		3.706.743,90	3.655.020,96 €
3. Rückstellungen		59.711.649,08	57.839.712,48 €
3.1 Pensionsrückstellungen		52.839.884,00	50.607.083,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		126.637,26	117.751,75 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		1.647.807,45	828.146,56 €
3.4 Sonstige Rückstellungen		5.097.320,37	6.286.731,17 €
4. Verbindlichkeiten		113.525.209,30	117.698.694,61 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		13.728.225,60	15.765.338,45 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 von Kreditinstituten		13.728.225,60	15.765.338,45 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		86.990.350,67	88.791.653,83 €
4.4 Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen			
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		864.824,42	1.088.165,59 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		367.859,35	234.683,71 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		2.677.174,69	2.868.563,00 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen		8.896.774,57	8.950.290,03 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.754.139,52	2.768.659,75 €
SUMME PASSIVA		289.502.287,09	292.701.372,11 €

Ergebnisrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2015

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./l. Sp. 2)
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
1		Steuern und ähnliche Abgaben	41.405.001,13	44.908.798,20	43.331.990,50	-1.576.807,70
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.185.498,04	21.333.344,87	22.787.213,51	1.453.868,64
3	+	Sonstige Transfererträge	919.446,79	645.721,28	1.049.862,02	404.140,74
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.070.482,46	15.999.739,90	16.315.994,96	316.255,06
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.185.085,55	887.560,00	889.180,58	1.620,58
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.132.189,23	1.780.396,69	1.843.946,14	63.549,45
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	6.670.306,50	9.354.019,48	9.006.307,28	-347.712,20
8	+	Aktivierte Eigenleistung	0,00	70.600,00	79.845,59	9.245,59
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	=	Ordentliche Erträge	87.568.009,70	94.980.180,42	95.304.340,58	324.160,16
11	-	Personalaufwendungen	20.787.741,76	22.059.769,20	22.039.505,99	-20.263,21
12	-	Versorgungsaufwendungen	2.390.651,33	3.009.596,47	2.994.593,47	-15.003,00
13	-	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	19.125.489,98	21.424.905,64	20.169.384,33	-1.255.521,31
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.310.075,63	5.070.688,00	5.061.943,82	-8.744,18
15	-	Transferaufwendungen	35.105.464,17	37.509.880,24	36.944.126,76	-565.753,48
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.890.918,11	8.444.383,24	7.671.086,75	-773.296,49
17	=	Ordentliche Aufwendungen	87.610.340,98	97.519.222,79	94.880.641,12	-2.638.581,67
18	=	Ordentliches Ergebnis	-42.331,28	-2.539.042,37	423.699,46	2.962.741,83
19	+	Finanzerträge	544.323,36	540.800,00	536.011,61	-4.788,39
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.884.373,61	1.914.623,63	1.758.167,34	-156.456,29
21	=	Finanzergebnis (Z. 19+20)	-1.340.050,25	-1.373.823,63	-1.222.155,73	151.667,90
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungst.	-1.382.381,53	-3.912.866,00	-798.456,27	3.114.409,73
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26	=	Jahresergebnis (Z. 22+25)	-1.382.381,53	-3.912.866,00	-798.456,27	3.114.409,73

Finanzrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2015

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	40.052.225,09	44.673.852,32	43.157.885,05	-1.515.967,27
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.960.805,40	19.211.649,98	20.343.942,73	1.132.292,75
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	972.980,70	645.721,28	815.968,07	170.246,79
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.101.483,44	14.979.857,90	15.306.382,45	326.524,55
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.041.371,46	894.854,00	788.612,68	-106.241,32
6 +	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.640.192,33	1.734.751,81	1.967.120,51	232.368,70
7 +	Sonstige Einzahlungen	2.719.694,83	2.680.009,94	3.378.813,38	698.803,44
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	546.104,68	540.800,00	536.735,96	-4.064,04
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.034.857,93	85.361.497,23	86.295.460,83	933.963,60
10 -	Personalauszahlungen	18.969.446,80	19.198.651,76	19.103.898,11	-94.753,65
11 -	Versorgungsauszahlungen	2.425.253,09	2.665.409,60	2.665.409,60	0,00
12 -	Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	18.617.278,44	19.946.775,46	18.925.488,63	-1.021.286,83
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.014.242,56	1.905.070,66	1.846.794,02	-58.276,64
14 -	Transferauszahlungen	35.409.462,94	37.562.878,73	36.905.712,44	-657.166,29
15 -	Sonstige Auszahlungen	2.952.872,52	3.610.723,02	2.961.627,65	-649.095,37
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.388.556,35	84.889.509,23	82.408.930,45	-2.480.578,78
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Z. 9+16)	-1.353.698,42	471.988,00	3.886.530,38	3.414.542,38
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.542.932,19	4.171.007,12	3.225.131,27	-945.875,85
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.033.840,07	1.584.456,52	1.657.529,30	73.072,78
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	584.018,22	1.933.777,06	897.381,59	-1.036.395,47
22 +	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	179,92	12.709,70	12.529,78
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.160.790,48	7.689.420,62	5.792.751,86	-1.896.668,76
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	121.991,26	498.889,47	157.539,39	-341.350,08
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.267.498,91	4.276.373,49	2.159.641,20	-2.116.732,29
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	930.600,05	1.752.198,54	1.415.180,56	-337.017,98
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	272.880,94	674.777,06	441.442,68	-233.334,38
29 -	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	2.224,52	1.124,52	-1.100,00
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.592.971,16	7.204.463,08	4.174.928,35	-3.029.534,73
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	1.567.819,32	484.957,54	1.617.823,51	1.132.865,97
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17+31)	214.120,90	956.945,54	5.504.353,89	4.547.408,35
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	5.134.522,69	4.595.000,00	737.361,83	-3.857.638,17
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	39.800.000,00	0,00	38.000.000,00	-38.000.000,00
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.926.533,07	5.570.395,83	2.764.937,66	-2.805.458,17
36 -	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	40.800.000,00	0,00	39.000.000,00	39.000.000,00
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.792.010,38	-975.395,83	-3.027.575,83	-2.052.180,00
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Z. 32+37)	-2.577.889,48	-18.450,29	2.476.778,06	2.495.228,35
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.050.987,16	0,00	2.588.445,22	2.588.445,22
40 +	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.115.347,54	0,00	-563.591,62	-563.591,62
41 =	Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	2.588.445,22	-18.450,29	4.501.631,66	4.520.081,95

Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2010 der Stadt Haltern am See

hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Gesamtabchlusses der Stadt Haltern am See zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 29.09.2016 folgenden Beschluss über den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 gefasst:

„Der durch die Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dülmen, geprüfte Gesamtabchluss zum 31.12.2010 wird aufgrund des vorliegenden Prüfberichts vom 15.08.2016 (Drucks.-Nr. 16/096) gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 14.458.926,76 € wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 ohne Einschränkung Entlastung erteilt.“

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Bilanzpositionen und das Bilanzvolumen der Gesamtbilanz 2010 öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtkapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2010.

Der Gesamtabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2010 liegt ab dem 24.10.2016 bis zur Bestätigung des nächsten Gesamtabchlusses im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.21 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haltern am See, den 18.10.2016

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Gesamtbilanz der Stadt Haltern am See zum 31.12.2010

Gesamtbilanz

Stadt Haltern am See
zum 31. Dezember 2010

A K T I V A		P A S S I V A	
	€		€
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Allgemeine Rücklage	84.271.758,91
II. Sachanlagen		II. Sonderumlagen	0,00
1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.075.449,61	III. Ausgleichsrücklage	0,00
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.530.064,84	IV. Ergebnisvortrag	-4.323.403,81
3. Infrastrukturvermögen		V. Gesamthabensfehlbetrag	-14.458.928,76
3.1. Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	39.996.266,33	VI. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	0,00
3.2. Brücken und Tunnel	888.612,41		65.489.428,34
3.3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	39.175.414,00		
3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	67.181.138,80	B. Sonderposten	
3.5. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	18.373.544,54	I. Sonderposten für Zuwendungen	40.592.791,29
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	183.414.976,08	II. Sonderposten für Beiträge	34.749.739,08
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.085,12	III. Sonderposten für den Gebührenausschlag	171.748,98
6. Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	342.710,03	IV. sonstige Sonderposten	3.723.426,13
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.174.832,35		79.237.705,46
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.822.018,53	C. Rückstellungen	
	4.430.172,18	I. Pensionsrückstellungen	44.243.629,00
III. Finanzanlagen	298.612.308,74	II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	129.650,99
1. übrige Beteiligungen	914.570,65	III. Instandhaltungsrückstellungen	2.165.549,50
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.070.017,08	IV. Steuerrückstellungen	0,00
3. Ausleihungen	170.576,46	V. sonstige Rückstellungen	9.048.007,34
	2.155.164,49		55.584.836,83
	307.536.487,59	D. Verbindlichkeiten	
B. Umlaufvermögen		I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	45.360.306,04
I. Vorräte		II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	58.853.488,53
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.880.310,13	III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.842.405,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		IV. Sonstige Verbindlichkeiten	20.551.387,45
1. Forderungen	19.038.144,13		131.607.585,70
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.594.421,61	E. Passive Rechnungsabgrenzung	
III. Liquide Mittel			2.915.362,58
	20.632.565,74		
	2.065.118,08		
	26.577.994,55		
C. Aktive Rechnungsabgrenzung			
	720.436,77		
	334.834.918,91		
			334.834.918,91

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2010

Ertrags- und Aufwandsarten			Gesamtergebnisrechnung
			2010 Euro
1		Steuern und ähnliche Abgaben	32.400.609,79
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.916.529,14
3	+	Sonstige Transfererträge	1.603.139,51
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.454.345,76
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	29.083.030,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.903.719,76
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	7.155.359,10
8	+	Aktiviert Eigenleistung	439.512,02
9	=	Ordentliche Gesamterträge	104.956.245,08
10	-	Personalaufwendungen	25.166.686,74
11	-	Versorgungsaufwendungen	2.524.809,81
12	-	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	34.139.148,77
13	-	Bilanzielle Abschreibungen	9.458.305,80
14	-	Transferaufwendungen	34.438.641,79
15	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.918.086,62
16	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	114.645.679,53
17	=	Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10-16)	-9.689.434,45
18	+	Finanzerträge	136.110,13
19	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.823.810,99
20	=	Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 18+19)	-2.687.700,86
21	=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18+21)	-12.377.135,31
22	+	Außerordentliche Erträge	2.912.021,04
23	-	Außerordentliche Aufwendungen	4.993.812,49
24	=	Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 22+23)	-2.081.791,45
25	=	Gesamtjahresergebnis (Zeilen 21+24)	-14.458.926,76

Gesamtkapitalflussrechnung der Stadt Haltern am See zum 31.12.2010

Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Geschäftsjahr €
1. Ordentliches Gesamtergebnis	-12.377.135,31
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	9.458.305,80
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	176.285,28
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	-2.958.902,39
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	286.727,54
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.194.927,46
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	13.491.660,81
8. +/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentliche Posten	-2.081.791,45
9. = Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	7.103.466,40
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.073.907,17
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-6.286.473,82
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-546.016,71
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	47.589,18
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-297.923,00
16. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	1.381.271,69
17. = Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-4.627.645,49
18. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	223.837,00
19. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.006.220,40
20. = Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.782.383,40
21. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	693.437,51
22. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.371.681,17
23. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.065.118,68

BEKANTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte im vereinfachten Verfahren

hier: Rechtskraft

Satzung vom 12.10.2016

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der zur Sitzung ausgehängte Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung nimmt an der Beschlussfassung teil.“

Anlass und Ziel

Für das Gebäude Hetfeld 26 wurde eine Bauvoranfrage gestellt, mit dem Ziel auf dem 2-geschossigen Flachdachgebäude ein Staffelgeschoss zur Wohnraumerweiterung zu errichten. Der vorliegende Antrag hält die zulässige GFZ ein und sieht ein Staffelgeschoss mit einer Grundfläche von ca. 44 qm oberhalb des II. Geschosses vor (somit könnten ca. 35 qm zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden). Das Staffelgeschoss zählt nicht als Vollgeschoss.

Der Plangeber hat seinerzeit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht die Geschosse innerhalb des Plangebietes differenziert festzusetzen. So wurden sowohl zwingend einzuhaltende als auch als optionale Höchstgrenzen der Vollgeschosse festgesetzt. Staffelgeschosse sind davon nicht erfasst.

Um den städtebaulichen Charakter dieses Siedlungsbereiches und den Nachbarschaftsfrieden zu wahren soll im Zuge der nun vorliegenden Bebauungsplanänderung neben der Geschossigkeit ebenfalls die Höhenentwicklung abschließend geregelt und Staffelgeschosse ausgeschlossen werden. Das Baubegehren eines Einzelnen darf nicht dazu führen, das aus den Neunzehnhundert-siebziger Jahren homogen bebaute Siedlungsbild aufzubrechen.

Zu diesem Zweck werden sowohl die zulässige Höhe der baulichen Anlagen sowie die nachstehende gestalterische Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:
Staffelgeschosse und sonstige Dachaufbauten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Geschosses nicht zulässig.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, die Planänderung ist städtebaulich erforderlich.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 des Baugesetzbuches abgesehen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst folgenden Geltungsbereich:

- Die südöstliche Grenze wird gebildet durch die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen
- Die nordöstliche Grenze wird gebildet durch die Strandallee
- Die nordwestliche Grenze wird gebildet durch den Hellweg
- Die südwestliche Grenze bildet der Goldammerweg

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha und ist bebauungsplankonform in geschlossener Bauweise im allgemeinen bzw. reinen Wohngebiet mit Wohnhäusern bebaut.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die 5. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Hetfeld“ in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

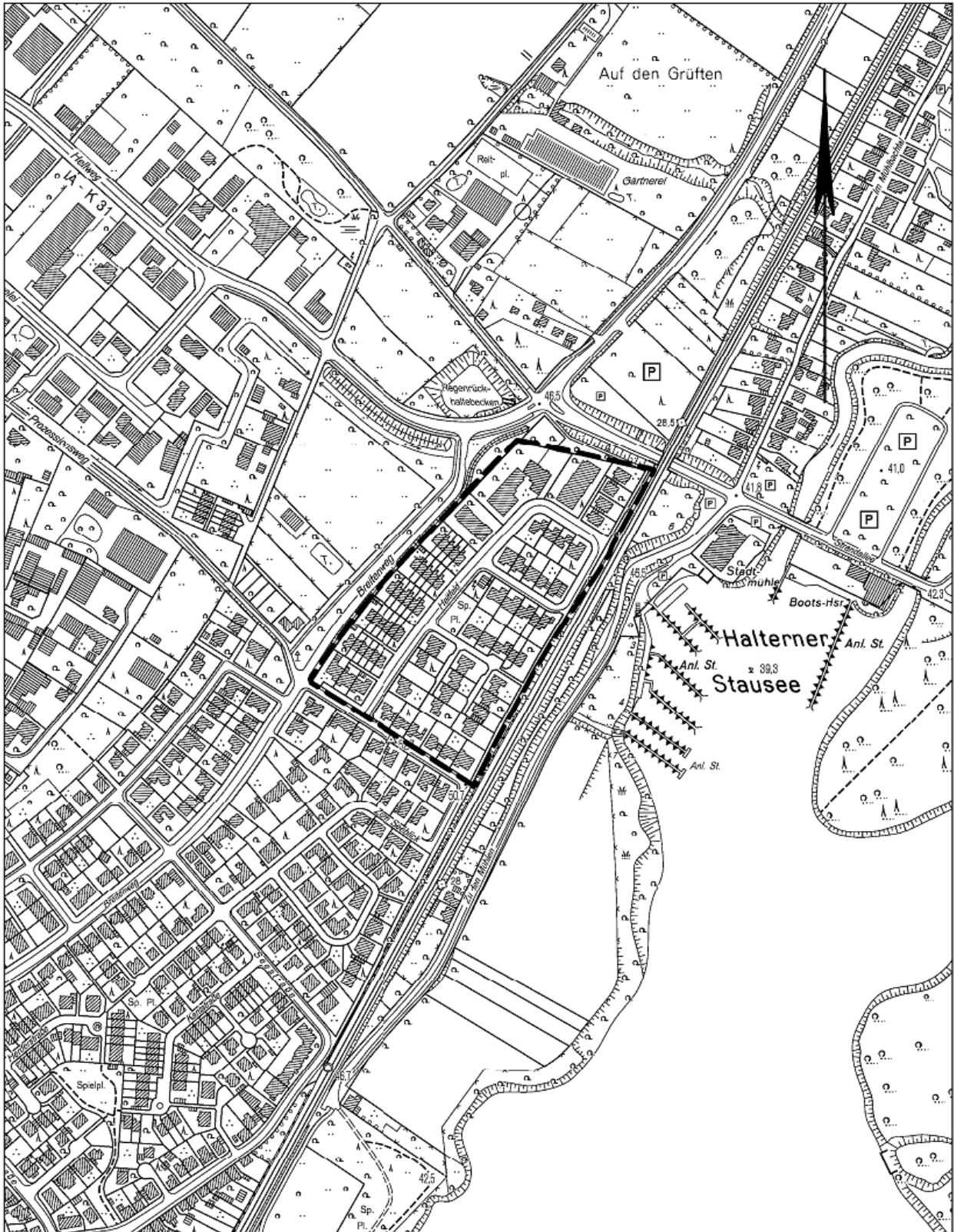
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 12.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Meussen

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zum Bebauungsplan
Nr. 10 "Hetfeld - 5. Änderung"
in Haltern am See

Auszug aus der DGK 5
M. 1 : 5000 i. Original



Geltungsbereich

Stadt Haltern am See
FB 64 Bauen und Planen
Bereich 62 Planung

Stand: 25.01.2016

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

„Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).

...

Die ausgehängten Planunterlagen sind für die Dauer eines Monats in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind von dieser Auslegung in Kenntnis zu setzen.“

Anlass und Ziel

Die planerische Absicht besteht in der effizienteren baulichen Ausnutzung der ausgewiesenen Mischgebietsfläche im Bereich der vorhandenen Grundstücksflächen an der Recklinghäuser Straße / Ecksteins Hof. Durch die geplante Erweiterung der Überbaubarkeit im westlichen Anschluss des ausgewiesenen Baufeldes wird eine effizientere bauliche Ausnutzung sichergestellt. Im ausgewiesenen Mischgebiet an der Recklinghäuser Straße / Ecksteins Hof soll eine neu zu errichtende Tankstelle mit einer weiteren gemischten Bebauung (Wohnen / Gewerbe) ergänzt werden.

Mit einer funktionalen Aufteilung bzw. Erweiterung der baulichen Ausnutzung innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes ist eine weitere Durchmischung des Gebietes zu erlangen.

Um die funktionale Aufteilung bzw. Erweiterung der baulichen Ausnutzung am Standort zu ermöglichen, ist die Änderung des Bebauungsplanes mit der Aufteilung bzw. Erweiterung der überbaubaren Fläche innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes - MI 4- erforderlich.

Da es sich um eine dem Umfeld angepasste Nachverdichtung von Innenbereichsflächen handelt und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 BauGB für diesen Bebauungsplan angewandt.

Generelles Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung einer funktionalen Aufteilung bzw. Erweiterung der baulichen Ausnutzung innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes. Die Anordnung, Ausrichtung der Baufelder mit der konkreten Bestimmung in der Bebauungsform soll eine verträgliche Einbindung in das bestehende Umfeld gewährleisten.

Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Im wirklichen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ist die in Rede stehende Fläche als Gemischte Baufläche dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser 3. Bebauungsplan-Änderung umfasst ausschließlich Teilbereiche der Flurstücke 1012, 1013 u. 927 der Flur 146 Gemarkung Haltern.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Bossendorf Ecksteins Hof“ liegt im Ortsteil Hamm-Bossendorf der Stadt Haltern am See.

Der von der 3. Änderung erfasste Teilbereich betrifft den südöstlichen Randbereich des Bebauungsplangebietes mit der Ausweisung „Mischgebiet MI 4“ im nordwestlichen Anschluss der Straßeneinmündung Ecksteins Hof / Recklinghäuser Straße. Der Änderungsbereich beinhaltet ausschließlich den Teilbereich mit den Flurstücken Nrn. 1012, 1013 u. 927 der Flur 146 Gemarkung Haltern.

Planerfordernis

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“ ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf einschließlich des Umweltberichts sowie die Artenschutzrechtliche Einschätzung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

02.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt.

Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.09.2016 beschlossene Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Bossendorf Ecksteins Hof“ für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan sowie die Flurkarte ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

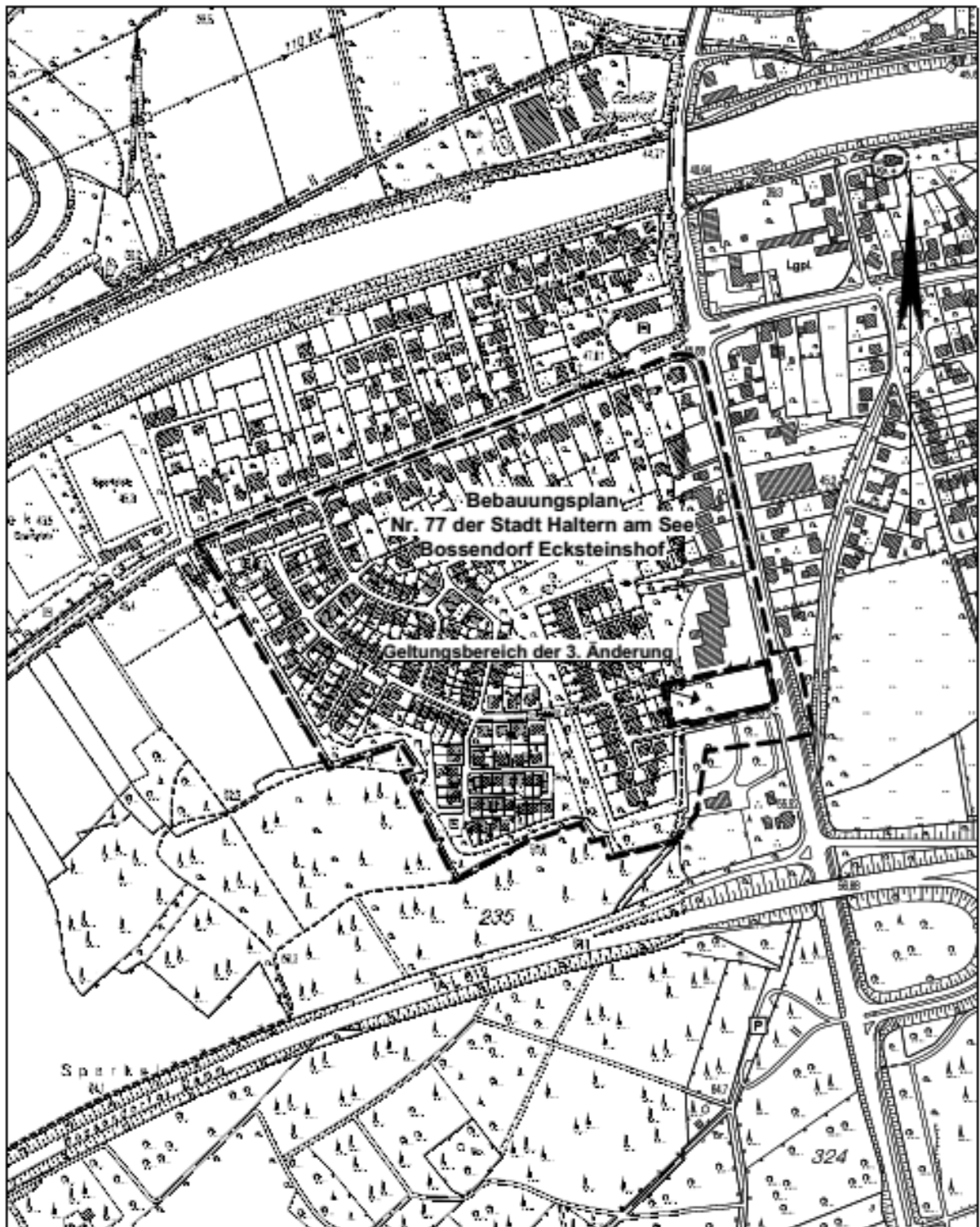
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 12.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Meussen

Anlage: Übersichtsplan



**Übersichtsplan M. 1:5000 i.O.
zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 77
"Bossendorf Ecksteinshof"
der Stadt Haltern am See**



**STADT HALTERN
AM SEE**

FB 64 Bauen und Planen
Bereich - 62 Planung -

Haltern am See, 24.08.16 gez.: Bo

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Haltern am See im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB „Gewerbepark Brinkwiese“

hier: Rechtskraft

Satzung vom 12.10.2016

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83, 1. Änderung, der Stadt Haltern am See „Gewerbepark Brinkwiese“ wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht nimmt an der Beschlussfassung teil und wird zur Satzungs begründung erhoben.“

Anlass und Ziel

Das prosperierende Unternehmen Hاونert will am Betriebsstandort An der Brinkwiese 21 aufgrund betrieblich bedingter Vorgaben und logistisch erforderlicher Notwendigkeiten zusätzliche Lager- und Distributionsmöglichkeiten durch den Anbau von Betriebsgebäuden realisieren.

Die hierzu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen im Zuge der im vereinfachten Verfahren zu betreibenden 1. Änderung des Bebauungsplanes geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Fläche des Gewerbegebietes 2 (GE 2) um den Wendehammer der Straße „An der Brinkwiese“ gelegen einschließlich der südwestlichen und südlichen Grünflächen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Bebauungsplan-Änderung umfasst die Flurstücke 507, 508, 509 (Grünanlage), den Graben Flst.502 sowie Teilflächen des Flurstücks 516 (Grünanlage) und des Flurstücks 106 (Wendehammer) der Straße „An der Brinkwiese“ in der Flur 52 der Gemarkung Haltern-Kirchspiel der Stadt Haltern am See.

Der Planbereich einschließlich der betroffenen Flurstücke der 1. Änderung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Haltern am See „Gewerbepark Brinkwiese“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 83 „Gewerbepark Brinkwiese“ in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

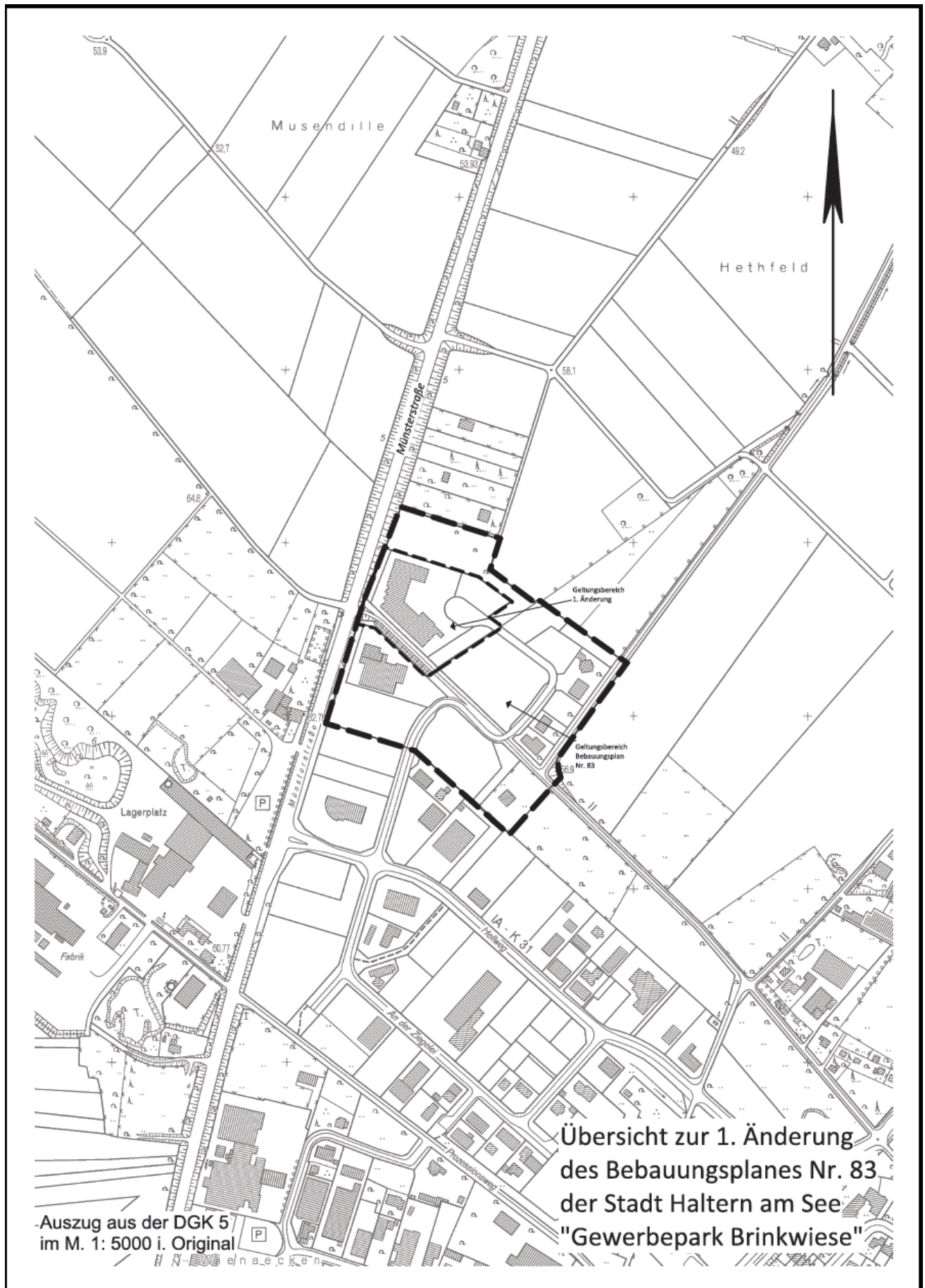
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 12.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Meussen

Anlage: Übersichtsplan



BEKANTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Haltern am See „Windpark Haltern-Lippamsdorf“

hier: Öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Haltern am See gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird beschlossen (Aufhebungsbeschluss).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erfolgt durch öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form der Auslegung der Planunterlagen.

Anlass und Ziel

Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat für den Planbereich die Konzentrationszone „Lippamsdorf“ dargestellt.

Mit Urteil vom 22.09.2015 hat das Oberverwaltungsgericht NRW den Teilflächennutzungsplan für unwirksam erklärt. Die Beschwerde der Stadt Haltern a.S. gegen die Nichtzulassung der Revision wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Datum vom 12.05.2016 zurückgewiesen.

Der Bebauungsplan gilt durch das vorgenannte Urteil als nicht mehr gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Teilflächennutzungsplan entwickelt und ist somit unwirksam. Insofern ist es planungsrechtlich notwendig ein Aufhebungsverfahren durchzuführen. Da der Bebauungsplan Nr.130 ebenfalls vor dem OVG Münster im Rahmen der Normenkontrolle beklagt wird, wird nach Aufhebung des Planes das Gerichtsverfahren obsolet.

Planerfordernis

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung von Bebauungsplänen die gleichen Verfahrensregeln wie für deren Aufstellung oder Änderung.

Im vorliegenden Fall wird auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet, da bereits im Vorfeld durch die Mitteilungen der Verwaltung -in öffentlicher Sitzung

des StEUA und Rates der Stadt Haltern am See- regelmäßig berichtet und in der örtlichen Presse über das Thema Windenergie in Haltern am See publiziert wurde.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit der Behörden- / TÖB Beteiligung und nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange soll alsdann die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das durch den Bebauungsplan Nr. 130 erfasste Gebiet liegt im Osten der Ortslage Lippramsdorf-Freiheit und im Norden der Ortslage Bergbossendorf sowie im Westen der BAB A 43, und zwar überwiegend südlich der B 58 Weseler Straße und beiderseits der Wilhelm-Koch-Straße. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 32,84 Hektar.

Der Planbereich wird begrenzt durch

- Waldflächen im Norden (nördlich der B 58 Weseler Straße gelegen),
- Waldflächen im Osten (westlich der Autobahn A 43 gelegen),
- landwirtschaftliche Flächen im Süden und Westen (nördlich und östlich der Ortslage Lippramsdorf-Freiheit gelegen).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (im Original) durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Auslegung des Bebauungsplanes sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichts werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

02.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt.

Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

Umweltbericht mit Betrachtung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild, Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen

Die Stadt Haltern am See hebt den Bebauungsplan Nr. 130 „Windpark Haltern-Lippramsdorf“ ersatzlos auf. Die ökologische Qualität des Gebietes wird sich dadurch nicht oder nur unwesent-

lich verändern. Im Plangebiet sind festsetzungskonform 4 Windenergieanlagen errichtet worden. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft wurden kompensiert. Auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes ist eine bauliche Entwicklung oder Nutzungsintensivierung im Gebiet nicht zu erwarten. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich künftig nach dem § 35 BauGB. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 29.09.2016 beschlossene Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 130 „Windpark Haltern-Lippamsdorf“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Lippamsdorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan sowie die Flurkarte ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 12.10.2016

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Meussen

Anlage: Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Haltern am See „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der zur Sitzung ausgehängte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 „Jugendbildungsstätte Gilwell St. Ludger, Annaberg“ ist nebst Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachgutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Ziel und Zweck

Gilwell St. Ludger ist eine vom Land NRW und vom Bistum Münster anerkannte und geförderte Jugendbildungsstätte.

Das Diözesanzentrum der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Münster betreibt die Jugendbildungsstätte auf dem Annaberg in Haltern am See; diese ist damit zugleich ein zentraler Ort für verbandliche Tagungen und die Aus- und Fortbildung von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern.

Das Haus Gilwell St. Ludger mit seinen Einrichtungen steht grundsätzlich allen Gruppen offen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.

Der bauliche Bestand soll planungsrechtlich gesichert, notwendige bauliche Ergänzungen hier zunächst die Errichtung einer Mehrzweckhalle als Konferenz- und Versammlungsstätte sollen ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Dort ist die in Rede stehende Fläche des Annabergs als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Räumliche Lage

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,5 ha liegt auf dem Annaberg in Haltern am See und wird im Wesentlichen begrenzt durch die BAB 43 im Westen, die ehemalige Bahntrasse Haltern-Dorsten (heute Radweg Römerroute) im Süden, die St. Anna-Kirche im Osten und die Waldflächen zur B 58 Weseler Straße im Norden.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan und in dem zur Sitzung ausgehängten Flurkartenauszug jeweils durch eine gestrichelte Linie eingetragen.

Auslegung der Planunterlagen

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf einschließlich des Umweltberichts sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

02.11.2016 bis einschließlich 02.12.2016

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 öffentlich ausgelegt. Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Inhalt des Umweltberichts

Ziele des Umweltschutzes

Bewertung der Umweltauswirkungen und alternative Planungsmöglichkeiten

Umweltprüfung und Überwachung

Waldbilanz und forstrechtlicher Eingriffsausgleich

Landschaftsrechtlicher Ausgleich

Inhalt der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Stufe I: Vorprüfung des Artenschutzspektrums im Plangebiet

Vorprüfung der Wirkfaktoren mit den zu erwartenden Arten

Stufe II: Ermittlung und Bewertung der Betroffenheiten:

Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Vögel

Vermeidungsmaßnahmen, Verbotstatbestände

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

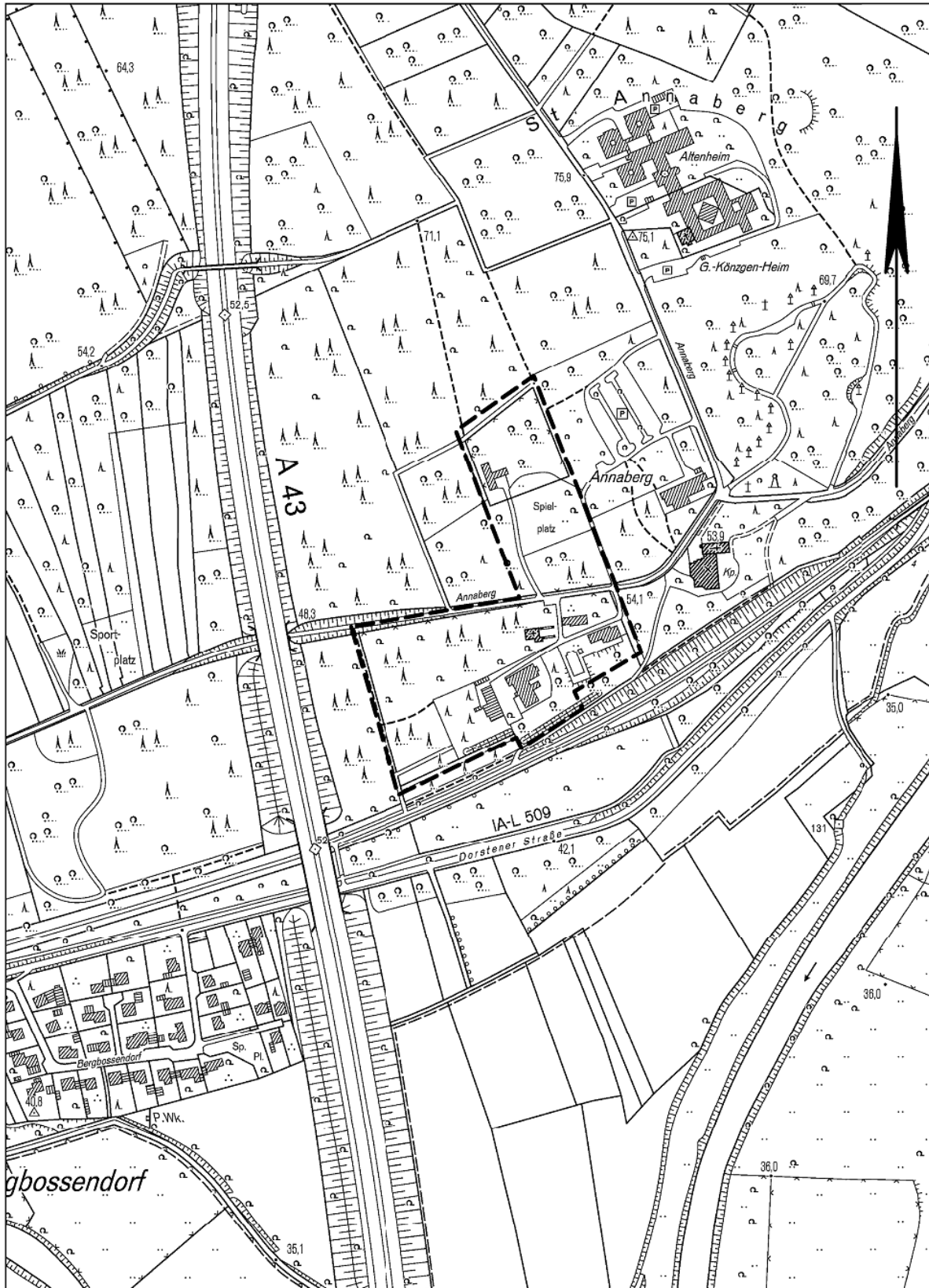
Haltern am See, den 12.10.2016

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Meussen

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5
Maßstab 1:5.000

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 133
"Jugendbildungsstätte Gilwell Sankt Ludger,
Annaberg" der Stadt Haltern am See



Haltern am See, den 10.05.2016

Aufgebot eines Prämiensparens
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Prämiensparens mit der

Konto-Nr. 44003317

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21. Dezember 2016 seine Rechte unter Vorlage des Prämiensparbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Prämiensparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 21. September 2016

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30583090

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05. Januar 2017 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 05. August 2016

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez. Helmut Kanter gez. Jutta Kuhn